

Radebeuler Amtsblatt



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung und rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 57 »Friedensburg«

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul hat in der Sitzung am 21.12.2011 mit Beschluss SR 64/11-09/14 nach Abwägung den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 57 »Friedensburg« gefasst. Der Satzungsbeschluss wurde am 01.03.2012 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Planurkunde enthält die Unterschrift des Ersten Bürgermeisters, aber kein Datum. Dies wurde nun vorsorglich durch erneute Ausfertigung korrigiert. Im Anschluss daran wird hiermit die Amtliche Bekanntmachung wiederholt und die Satzung rückwirkend in Kraft gesetzt. Die ursprüngliche Abwägung zur Sach- und Rechtslage ist weiterhin zutreffend und unterlag keiner grundlegenden Änderung.

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 57 »Friedensburg«, in der Fassung vom 15.11.2011, bestehend aus Rechtsplan und Textlichen Festsetzungen, mit seiner Begründung wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 umfasst das Flurstück 2878/4 der Gemarkung Kötzschenbroda.

Das Plangebiet wird durch die jeweils außerhalb des Plangebiets liegenden Flurstücke begrenzt:

- im Osten durch die Flurstücke 2881/3, 2881/9, 2879 b und 2879/10;
- im Süden durch die Flurstücke 2879/10 und 2878/5;
- im Westen und Norden durch das Flurstück 2878/6 (Burgstraße).

Die Lage des Plangebietes und seine Umgrenzung sind aus dem beiliegend abgedruckten unmaßstäblichen Lageplanauszug ersichtlich.

Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB tritt der Bebauungs-

plan Nr. 57 »Friedensburg« rückwirkend zum 01.03.2012 in Kraft.

Jedermann kann die genannten Planunterlagen des Bebauungsplanes, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab sofort in der Stadtverwaltung Radebeul, Technisches Rathaus, 01445 Radebeul, Pestalozzistr. 8, bei Herrn Queißer im Zimmer 1.08, oder einem Vertreter während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags 9.00 bis 12.00 Uhr (außer mittwochs) sowie dienstags und donnerstags von 13.00 bis 18.00 Uhr) einsehen.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB ist bei der Inkraftsetzung von Satzungen nach dem BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hinzuweisen.

Danach sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Radebeul unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn (1.) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, (2.) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, (3.) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, (4.) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Radebeul, am 05.07.2013,
Bert Wendsche, Oberbürgermeister

